

vnd gut jhrer Key. Maie. zu allem billigem gehorsam vns schuldigk erkennen vnd bereidt sein, allein Gott vnd vnserer seelen seligkeit jrer Ma. gehorsam vorsetzen⁴⁶ müssen. Wo aber jre Ma. auch solche gehorsam begerete – als nicht zu achten⁴⁷ – vnd auff dieses Buchs Artickel, wel-[A 4r:]che dem Concilio vorbehalten sein, jhe dringen vnnd zwingen wolte vor der ordentlichen erkenntnis vnd bewilligter zeit, das jre Ma. darob viel vnschuldiges blut inn solcher vnordnungk widder alle Göttliche, geschriebene vnnd natürliche rechten⁴⁸ würden vergiessen müssen. 5

Solches alles hab ich E.F.E.W. zu vntherthenigem gehorsam auch schuldigen pflichten meins predigampts nach dem kleinen verstandt, so Godt in seinem heiligen wort mir geben hatt, zu kurtzer antwort nicht vorhalten⁴⁹ wollen noch sollen. Derselbige Gott vormehre E.F.E.W. sein gnad vnd Geist, durch Christum in dieser allerhochwichtigsten sachen vnnd allen andern zu handeln, waß seine Göttliche ehr ist, auch zu vnser Christlichen gemeine auch ewer eins yeden selbs seligkeit vnnd wolfart dienlich. Amen. 10 15

E.F.E.W. vnthertheniger vnd williger. N.N.

⁴⁶ vorziehen. Vgl. Art. vorsetzen 7), in: DWb 26, 1559.

⁴⁷ vermuten ist. Vgl. Art. achten, in: DWb 1, 167.

⁴⁸ Rechte. Vgl. Art. Recht, in: DWb 14, 364f.

⁴⁹ vorenthalten. Vgl. Art. vorhalten 3.a), in: DWb 26, 1146.